Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat

26.06.2018

Beschlussantrag Nr. : 151-2018

☒ aus öffentlicher Sitzung

Einreicher:	Fraktion Kommunal.Sozial
Verantwortlich für die Umsetzung:	Oberbürgermeister
Budget / Produkt:	42/ 11.15.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Holzweißig	17.07.2018			
Ortschaftsrat Bitterfeld	18.07.2018			
Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen	31.07.2018			
Haupt- und Finanzausschuss	02.08.2018			
Stadtrat	08.08.2018			

Beschlussgegenstand:
Widmung des Uferweges – Weiteres Vorgehen

Antragsinhalt:
Der Stadtrat beschließt, alle rechtlichen Möglichkeiten des Straßengesetzes LSA anzuwenden, damit der Uferweg in Bitterfeld-Wolfen öffentlich gewidmet werden kann.
Damit wird der Oberbürgermeister ermächtigt, durch Ankäufe zu angemessenen Preisen, durch Grundstückstausche mit und ohne Ausgleich oder im Wege eines Enteignungsverfahrens gegen Entschädigungszahlungen die erforderlichen Grundstücke zu erwerben.
Hiervon ausgenommen werden solche Wegeflächen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen zurzeit nicht als öffentliche Wegeflächen gewidmet werden können.

Begründung:

Wie der Anlage zum Protokoll des Bau- und Vergabeausschusses vom 23.05.2018, TOP 3 zu entnehmen ist, ist die Bereitschaft der privaten Grundstückseigentümer des Uferweges zur Grundstücksübertragung an die Stadt nicht eindeutig positiv.
Der Stadtrat hat die Verwaltung mit BA 107-2015 einstimmig beauftragt, den Uferweg öffentlich zu widmen. Wenn die Umsetzung dieses Beschlusses an der notwendigen Zustimmung der bisherigen Grundstückseigentümer scheitert, sind die rechtlichen Möglichkeiten des Straßengesetzes LSA auszuschöpfen. Hierbei kann die Zustimmung über Ankäufe zu angemessenen Preisen, durch Grundstückstausche mit und ohne Ausgleich oder letztendlich durch Enteignungen gegen Entschädigungszahlungen erreicht werden.
In allen Fällen würde damit die Stadt Eigentümerin der Uferwegflächen werden. Eine abschließende öffentliche Widmung gemäß § 6 StrG LSA wäre dann möglich.

Grundlage der Sicherung der wichtigen Teile des Uferweges sind die vorliegenden Bebauungspläne der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Die dortigen Festsetzungen zugunsten der Wegeflächen stellen die Basis für die Verhandlungen mit den privaten Grundstückseigentümern dar. Sollten freiwillige Verkäufe an die Stadt oder Grundstückstausche scheitern, bleibt letztlich die Möglichkeit, ein Enteignungsverfahren gemäß § 42 StrG LSA durchzuführen. Enteignungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt LSA.
Es wird angeregt, dass die Verwaltung zunächst in den Bebauungsplanbereichen, in denen der Uferweg als Wegefläche ausgewiesen ist, die Möglichkeiten des Straßengesetzes ausschöpft.
Die Wegeflächen, die sich noch unter Bergaufsicht befinden oder die vernässt sind, sollten zurzeit nicht in ein Widmungsverfahren aufgenommen werden.
Bei den Flächen, die nicht in einem Bebauungsplan gesichert sind, sollte überprüft werden, in welchem Verfahren eine Festsetzung als Wegefläche möglich ist. Dabei sollte die Verwaltung dem Stadtrat eine überarbeitete Karte zur Verfügung stellen, in der die Flächen gekennzeichnet sind, die objektiv gewidmet werden können und die (noch) nicht gewidmet werden können. Dabei ist ein gemeinsames Vorgehen mit den anderen Anliegergemeinden nicht zwingend erforderlich.
Hinsichtlich der zu erwartenden Erwerbskosten können keine konkreten Zahlen genannt werden. Die Fraktion Kommunal.Sozial geht im Übrigen davon aus, dass Kaufverträge erst im Haushaltsjahr 2019 wirksam werden, so dass die Haushaltsplanungen für 2019 entsprechende Ansätze vorsehen müssen.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

BGB, BauGB, StrG LSA, KVG LSA

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)? 107-2015

Welche Beschlüsse sind
a) zu ändern? keine
b) aufzuheben? keine
(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

☐ **wurde durchgeführt**
☒ **ist nicht notwendig**

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:
a) Untersachkonten:
b) Maßnahmenummer (bei Investitionen):
c) Betrag in € einmalig:
d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: Können noch nicht konkret beziffert werden.

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **151-2018**

Anlagen:
keine